

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 FERNRUF 3112434

1/1974

Düsseldorf, den 8. Juli 1974

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 2-4	Studienordnung für das Fach Geographie
Seite 5	Ordnung für das Anbringen von Anschlägen im Bereich der Universität
Seite 6	Semestertermine für das Wintersemester 1974/75
Seite 7	Sozialbeitragsordnung

STUDIENORDNUNG FÜR DAS FACH GEOGRAPHIE

Wissenschaftliche Ausbildung für das
Lehramt an Gymnasien und Realschulen

I Allgemeines

Die Studienordnung wird gemäß § 22 des Hochschulgesetzes aufgestellt.

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) für das Grundstudium die Zulassung zum Studium an der Universität Düsseldorf im Fach Geographie,
- b) für das Hauptstudium die bestandene Zwischenprüfung oder das Vordiplom im Fach Geographie, sofern die Zwischenprüfungsordnung keine Ausnahmen oder Sonderregelungen zuläßt.

Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte Einzelveranstaltungen gemäß § 17.2 des Hochschulgesetzes sind bei den einzelnen Lehrveranstaltungen genannt.

Die Studienordnung tritt mit der Veröffentlichung durch die Universität zu Düsseldorf in Kraft.

II Vorbemerkung

Das Fach Geographie umfaßt die Allgemeine Geographie und die Länderkunde. Die Allgemeine Geographie untersucht die das Antlitz der Erde prägenden Phänomene (Geofaktoren) auf kausal-genetischer bzw. historisch-genetischer Grundlage, während die Spezielle Geographie oder Länderkunde (Landschaftskunde) das Zusammenwirken dieser Phänomene in vorgegebenen Teilräumen der Erde zum Gegenstand hat.

Die Allgemeine Geographie gliedert sich in die

Physische Geographie

(mathematische Geographie einschließlich Kartographie, Geomorphologie, Klimageographie, Vegetationsgeographie, Hydrogeographie usw.) und in die

Anthropogeographie

(Bevölkerungs- und Sozialgeographie, Siedlungsgeographie, Wirtschaftsgeographie, politische Geographie usw.).

Der Studierende hat sich in den ersten vier Semestern mit den Grundlagen dieser Gebiete hinlänglich vertraut zu machen. Der Umfang der Länderkunde (Landschaftskunde)

schließt eine den ganzen Erdball umfassende wissenschaftliche Behandlung des Stoffes aus. Hier wird je nach Vorlesungsangebot und nach den Interessen des Studierenden ein exemplarisches Studium einzelner Erdräume angebracht sein.

Die Lehrveranstaltungen dienen der Anregung und der kritischen Betrachtung, nicht der vollständigen Stoffvermittlung. Das Eigenstudium aus Büchern und Fachzeitschriften muß daher in jedem Fall den Besuch der Lehrveranstaltungen ergänzen. Dazu bietet sich vor allem die vorlesungsfreie Zeit an.

Für das Studium der Geographie ist die Teilnahme an ein- und mehrtägigen Exkursionen unerläßlich. Sie führen durch Schulung der Beobachtung am besten in das Erkennen bzw. in die Lösung geographischer Probleme ein.

III Anforderungen für die wissenschaftliche Prüfung im Fach Erdkunde

a) Lehramt an Gymnasien

1) Voraussetzungen

Nachweis erfolgreicher Teilnahme an zwei Hauptseminaren

Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einem Spezialkurs zur Allgemeinen Geographie und an wissenschaftlichen Exkursionen

Teilnahme an Studienveranstaltungen von Nachbardisziplinen nach Wahl der Studierenden

2) Inhaltliche Anforderungen in der Prüfung

Kenntnis grundlegender Arbeitsmethoden der Allgemeinen Geographie und der Länder- und Landschaftskunde; Fähigkeit zur kritischen Überprüfung der Methoden hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit; Fähigkeit zur Anwendung der Methoden und zur Darstellung der Ergebnisse.

Überblick über die Hauptgebiete der Allgemeinen Geographie mit den erforderlichen Grundkenntnissen. Vertiefte Kenntnisse auf je einem selbstgewählten Teilgebiet der Anthropogeographie und der Physischen Geographie.

Überblick über die großen Natur- und Kulturräume der Erde und über bedeutende Ländergruppierungen. Gründliche Kenntnisse der Bundesrepublik Deutschland, eines weiteren Teilraumes Europas und eines außereuropäischen Großraumes mit Verständnis für Zusammenhänge und Entwicklungen im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich.

Einblick in die Aufgaben der Raumordnung und Raumplanung.

b) Lehramt an der Realschule

1) Voraussetzungen

Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einem Hauptseminar

Teilnahme an wissenschaftlichen Exkursionen

Teilnahme an Studienveranstaltungen von Nachbardisziplinen nach Wahl der Studierenden

2) Inhaltliche Anforderungen

Kenntnis grundlegender Arbeitsmethoden der Allgemeinen Geographie und der Länder- und Landschaftskunde; Fähigkeit zur kritischen Überprüfung der Methoden hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit; Fähigkeit zur Anwendung der Methoden und zur Darstellung der Ergebnisse.

Überblick über die Hauptgebiete der Allgemeinen Geographie mit den erforderlichen Grundkenntnissen.

Vertiefte Kenntnisse auf einem selbstgewählten Teilgebiet der Anthropogeographie oder der Physischen Geographie.

Gründliche Kenntnisse der Bundesrepublik Deutschland, eines weiteren Teilraumes Europas und eines außereuropäischen Großraumes.

IV Studiengang

(Kandidaten für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen)

Die Studiengänge sind so eingerichtet, daß in 80 Semesterwochenstunden, resp. 60 Semesterwochenstunden die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die den Anforderungen für die wissenschaftlichen Prüfungen im Fach Erdkunde genügen.

1) Grundstudium (1. - 4. Semester)

Es wird der Besuch folgender Lehrveranstaltungen während des ersten Studienabschnittes vorausgesetzt:

- a) Vorlesungen Allgemeine Physische Geographie I und II
Allgemeine Anthropogeographie I und II
drei Vorlesungen zur Länder- und Landschaftskunde

- b) Seminare Proseminar "Physische Geographie" (mit Abschlußklausur)
Proseminar "Anthropogeographie" (mit Abschlußklausur)

Proseminar "Kartographie" (mit Abschlußklausur)

Unterseminar "Physische Geographie" (Zulassungsvoraussetzung: Erfolgreiche Abschlußklausur im Proseminar "Physische Geographie")

Unterseminar "Anthropogeographie" (Zulassungsvoraussetzung: Erfolgreiche Abschlußklausur im Proseminar "Anthropogeographie")

c) Kurse Einführung in das Gelände (mit Anfertigung von Protokollen)

d) Exkursionen Teilnahme an 6 Exkursionstagen (mit Anfertigung von Protokollen)

Es wird erwartet, daß sich der Student während der ersten vier Semester mit den Grundlagen weiterer Nachbarwissenschaften vertraut macht.

Bis zur Zwischenprüfung muß jeder Studierende den erfolgreichen Besuch einer Übung eines der Nachbarfächer nachweisen, z.B. Bodenkunde, Vor- und Frühgeschichte, Geologie, Geobotanik, Landesgeschichte, empirische Sozialwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Statistik.

Am Ende des Grundstudiums wird eine Zwischenprüfung abgelegt, in der der Studierende hinreichende Vertrautheit mit den Grundkenntnissen der Allgemeinen Geographie und der Länderkunde nachzuweisen hat. Einzelheiten werden durch die seit dem SS 1970 geltende Zwischenprüfungsordnung geregelt.

2) Hauptstudium (5. - 8. Semester)

a) Kandidaten des Lehramtes an Gymnasien

Folgende Veranstaltungen werden vorausgesetzt:

Vorlesungen zur Allgemeinen Geographie und zur Landschafts- und Länderkunde

2 Hauptseminare

1 Seminar Karteninterpretation

1 Spezialkurs zur Allgemeinen Geographie

(Laborpraktikum, Stadtgeographisches Praktikum, Luftbildauswertung, Morphologisches Geländepraktikum, Kartographisches Praktikum usw. zur Auswahl)

Teilnahme am Geographischen Kolloquium

Die Teilnahme an 18 Exkursionstagen mit Anfertigung von Protokollen während des Hauptstudiums ist Pflicht.

Eine größere Auslandsexkursion ist erwünscht, ebenso die Teilnahme an Spezialexkursionen, die ungelösten wissenschaftlichen Problemen gelten.

b) Kandidaten des Lehramtes an Realschulen

(5. - 6. Semester)

Vorlesungen zur Allgemeinen Geographie und zur Landschafts- und Länderkunde

1 Hauptseminar

1 Seminar Karteninterpretation

Teilnahme am Geographischen Kolloquium

10 Exkursionstage (mit Anfertigung von Protokollen)

3) Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (HSG § 22.2)

Zu den in diesem Studiengang genannten Lehrveranstaltungen müssen noch 15 Semesterwochenstunden (Höheres Lehramt) bzw. 12 Semesterwochenstunden (Realschullehramt) nach freier Wahl zusätzlich belegt werden.

(Beschuß der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät auf der Fakultätssitzung am 23.4.1974.)

O r d n u n g

für das Anbringen von Anschlägen
im Bereich der Universität

Aufgrund von § 30 Abs. 3 mit § 29 Abs. 6 HSchG und § 34
Abs. 1 Satz 1 Satzung der Medizinischen Akademie ordne ich an:

1. Diese Ordnung gilt für das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Spruchbändern, Transparenten und ähnlichen Anschlägen (im folgenden: Anschläge).
2. Anschläge an den Außenwänden sämtlicher Universitätsgebäude sind unzulässig.
3. Innerhalb der Universitätsgebäude dürfen Anschläge nur an den dafür vorgesehenen Flächen angebracht werden, jedoch nicht in Hörsälen, Arbeits- und Laborräumen etc. Der Rektor kann zu bestimmten Anlässen (z.B. Wahlen) weitere Anschläge gestatten. In diesem Falle dürfen die Anschläge nur mit leicht löslichem Klebestreifen (Tesa-Krepp) angebracht werden und dürfen den Betrieb von Forschung, Lehre und Krankenversorgung nicht beeinträchtigen.
4. Die Anschläge müssen als Urheber Einrichtungen der Universität, studentische Hochschulgruppen oder sonstige Gruppen an der Universität erkennen lassen. Werbung für politische Parteien im Universitätsbereich ist unzulässig.
5. Anschläge strafbaren, insbesondere beleidigenden Inhalts sind unzulässig.
6. Anschläge, die unter Verstoß gegen die vorstehende Regelung angebracht werden, werden unverzüglich entfernt. Die Kosten der Entfernung und Ersatz verbleibender Schäden werden grundsätzlich von den für das Anbringen Verantwortlichen erhoben.



(Prof. Dr. Lochner)

Düsseldorf, den 8. Juli 1974

Termine für das Wintersemester 1974/75:

Semesterbeginn:	1. Oktober 1974
Semesterschluß:	31. März 1975
Beginn der Vorlesungen:	14. Oktober 1974
Letzter Vorlesungstag:	14. Februar 1975
Die Vorlesungen fallen aus:	1. November 1974 (Allerheiligen) 20. November 1974 (Buß- und Betttag) 21. 12. 1974 bis 5. 1. 1975 (Weihnachtsferien — beide Tage einschließlich —)
Immatrikulationsfrist: (Die Einschreibunterlagen sind in der vom Studentensekretariat jeweils mitgeteilten Frist zurückzusenden)	2. 9. 1974 bis 11. 10. 1974
Nachtermin: (nur in begründeten Ausnahmefällen — Verwaltungsgebühr —)	21. 10. 1974 bis 24. 10. 1974
Rückmeldetermin für das Wintersemester 1974/75: für Studienfächer mit Zulassungsbeschränkungen (Anglistik, Biologie, Chemie, Erziehungswissenschaft, Geographie, Mathematik, Medizin, Physik, Psychologie, Zahnmedizin)	24. 6. 1974 bis 20. 7. 1974
für alle übrigen Studienfächer	bis 18. Oktober 1974
Exmatrikulation:	22. 7. 1974 bis 11. 10. 1974
Beurlaubung:	Schriftliche Anträge an den Rektor sind in der Zeit vom 24. 6. 1974 bis 11. 10. 1974 beim Studentensekretariat einzureichen.
Bewerbungsfrist für das Sommersemester 1975: für Fächer mit Zulassungsbeschränkungen (gilt auch für Gast- und Zweithörer) — Ausschlußfrist —	15. Januar 1975
Rückmeldetermin für das Sommersemester 1975: für Studienfächer mit Zulassungsbeschränkungen (Anglistik, Biologie, Chemie, Erziehungswissenschaft, Geographie, Mathematik, Medizin, Physik, Psychologie, Zahnmedizin)	13. 1. 1975 bis 14. 2. 1975
für alle übrigen Studienfächer	bis 4. April 1975



(Prof. Dr. Lochner)

Sozialbeitragsordnung

Beschluß des Senats der Universität Düsseldorf vom 14.5.1974:

Die Universität Düsseldorf erhebt ab Wintersemester 1974/75 einen Sozialbeitrag in Höhe von 132,50 DM, der für folgende Zwecke bestimmt ist:

a) Studentische Krankenversicherung	115,-- DM
b) Unfallversicherung im Privatbereich	1,-- DM
c) Gesundheitsförderung	0,50 DM
d) Sport und Kultur	2,-- DM
e) Hilfsfond für bedürftige Studenten	1,-- DM
f) Studentische Selbstverwaltung (AStA)	<u>13,-- DM</u>
	132,50 DM
	=====

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat diese Sozialbeitragsordnung mit Erlaß vom 14.6. 1974 - Az.: II A 5 - 8581.6 - genehmigt.

Hinweis:

Von den Studierenden wird ein weiterer Betrag in Höhe von 10,-- DM aufgrund der Sozialbeitragsordnung des Studentenwerks Düsseldorf erhoben.

Düsseldorf, den 8. Juli 1974



(Prof. Dr. Lochner)